



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg
T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Vom 21. Juni 2021

über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms „Sport Kunst-Ausbildung“

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Sportgesetz (SportG) vom 16. Juni 2010;

gestützt auf das Reglement vom 20. Dezember 2011 über den Sport (SportR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf den Bericht vom 1. Oktober 2013 des Staatsrats zum Postulat Eric Collomb – Schaffung von „S-K-A“-Strukturen (Sport–Kunst–Ausbildung) im Kanton Freiburg (Bericht 2013-EKSD-20)

gestützt auf den Bericht vom 19. Februar 2019 zum Postulat 2017-GC-38 von Romain Collaud, Gabrielle Bourguet «Konzept Sport-Kunst-Ausbildung» und zum Postulat 2017-GC-51 Philippe Savoy, Laurent Dietrich «Konzept Sport-Kunst-Ausbildung»

beschliesst folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Mit diesen Richtlinien sollen die schulischen Massnahmen gemäss dem Förderprogramm „Sport-Kunst-Ausbildung“ (nachstehend: das SKA-Förderprogramm) in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit und des Mittelschulunterrichts (S2), welcher der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) unterstellt ist, auf kohärente Weise umgesetzt werden. Ausgenommen davon ist das Interkantonale Gymnasium der Region Broye, für das eine besondere Gesetzgebung gilt.

² In diesen Richtlinien werden insbesondere die verschiedenen Kategorien von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern (die Nachwuchstalente), denen diese

Massnahmen zugutekommen, deren Art sowie das Antragsverfahren und die Bewilligungsmodalitäten festgelegt.

³ Für die obligatorische Schule gelten sie auch und ausschliesslich für einen Urlaub im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 Bst. c SchR, der ausserhalb des SKA-Förderprogramms für eine bedeutende Sport- oder Kunstveranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt, gewährt wird.

⁴ Die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton wird in den Artikeln 16 ff. des Reglements über den Sport (SportR) geregelt.

Art. 2 Talent-Kategorien

¹ Die Gewährung schulischer Massnahmen im Rahmen des SKA-Förderprogramms hängt von der Aufnahme des Nachwuchstalents ins SKA-Förderprogramm ab, die in der Gesetzgebung über den Sport und in diesen Richtlinien geregelt wird.

² Art und Umfang dieser Massnahmen werden gemäss den vom Amt für Sport (SpA) anerkannten Talentkategorien in Bezug auf die talentierten Sportlerinnen und Sportler sowie Künstlerinnen und Künstler festgelegt, d. h.:

- a) Kategorie „SAF“: höchstes sportliches oder künstlerisches Niveau gemäss den Kriterien des SpA und des Amtes für Kultur (KA); sämtliche schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms können gewährt werden;
- b) Kategorie „Espoir“: hohes sportliches Niveau gemäss den Kriterien des SpA; in den Grenzen dieser Richtlinien können gewisse schulische Massnahmen zur erleichterten Ausübung eines Sports gewährt werden;
- c) Kategorie „Ausserkantonal“: einer Sportlerin oder einem Sportler, die oder der eine nationale Swiss Olympic Talent Card (Talent Card) besitzt, sowie einer Künstlerin oder einem Künstler, deren oder dessen Begabung vom Konservatorium Freiburg (das Konservatorium) anerkannt wird, entrichtet der Staat einen Beitrag an die Schulgelder, wenn sich der Ausübungsort eines Sports oder einer Kunstdisziplin auf hohem Niveau in einem anderen Kanton befindet und im Kanton Freiburg keine von der Direktion anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind (Art. 16 SportR und Art.34e des Reglements über die kulturellen Angelegenheiten).

³ Das SpA veröffentlicht auf seiner Website für jede Disziplin oder jeden Bereich die sportlichen und künstlerischen Kriterien für die Zulassung und für die Anerkennung der Kategorien „SAF“ und „Espoir“ sowie die entsprechenden Verfahren.

Art. 3 Schulische Betreuung auf den Sekundarstufen 1 und 2

¹ Die Direktionen der Orientierungsschulen und der Mittelschulen ernennen eine SKA-Koordinatorin oder einen SKA-Koordinator der Schule (Kontaktperson, Beraterin oder Berater), die oder der die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms betreut, begleitet und individuell unterstützt. Sie oder er achtet darauf, dass sich Schule und Sport oder Kunst bestmöglich vereinbaren lassen. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist in der Regel ein Mitglied der Schuldirektion.

² Die SKA-Koordinatoren der Schule achten darauf, dass erleichterte Bedingungen geschaffen werden, um verpasste Stunden nachzuholen.

³ Die Schulen setzen alles daran, dass die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms, in eine Klasse aufgenommen werden, deren Stundenplan die bestmögliche Vereinbarkeit zwischen Schule und Sport oder Kunst bietet.

2. Verfahren

Art. 4 Gesuch

¹ Jedes Gesuch um Zulassung, inklusive Schulkreiswechsel, abweichende Einzugsgebiete oder für die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton für das SKA-Förderprogramm muss an das SpA gerichtet werden, das die zentrale Anlaufstelle für das SKA-Förderprogramm ist.

² Das Gesuch muss bis spätestens 15. Februar vor Beginn des nächsten Schuljahres eingereicht werden (Art. 14 Abs. 1 SportR und Art. 34c KAR). Auf ein verspätetes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten. Im Terminplan in Anhang 3 dieser Richtlinien werden die einzelnen Verfahrensetappen des SKA-Förderprogramms präzisiert.

³ Das SpA legt das Gesuch einer Nachwuchskünstlerin oder eines Nachwuchskünstlers dem Konservatorium zur Stellungnahme vor.

Art. 5 Stellungnahme

¹ Das SpA oder das Konservatorium prüft, ob alle sportlichen oder künstlerischen Kriterien für die Aufnahme ins SKA-Förderprogramm gemäss Artikel 13 des Reglements über den Sport (SportR) oder Art. 34c KAR, respektive Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinien erfüllt sind, und nimmt Stellung dazu.

² Das SpA leitet die Stellungnahme über die anerkannte Kategorie des Nachwuchstalents an die Behörde, die gemäss Artikel 7 für den Entscheid zuständig ist, weiter.

Art. 6 Entscheid

¹ Die Schulleitung oder Schuldirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SpA oder des Konservatoriums sowie der schulischen Kriterien über die Zulassung zum SKA-Förderprogramm (Art. 15 Abs. 1 SportR und Art. 34d KAR).

² Die Schulleitung oder Schuldirektion teilt ihren Entscheid den Eltern oder der volljährige Schülerin oder dem volljährigen Schüler offiziell mit, wobei sie die anerkannte Talentkategorie der Nachwuchssportlerin oder des Nachwuchssportlers bzw. der Nachwuchskünstlerin oder des -künstlers angibt. Eine Kopie oder eine Übersichtstabelle wird dem SpA übermittelt.

³ Für den Entscheid über einen Schulkreiswechsel oder abweichende Einzugsgebiete ist für die obligatorische Schulzeit das Schulinspektorat (Art. 5 Abs. 3 SchR) und für den Mittelschulunterricht (S2) die Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien (CODESS) zuständig.

⁴ Für den Entscheid über die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton ist die Direktion zuständig (Art. 18 Abs. 1 SportR und Art. 15 Bst. g).

Art. 7 Vereinbarung

¹ Eine Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen am SKA-Förderprogramm wird alljährlich zwischen dem Nachwuchstalent, seinen Eltern, der Schulkoordinatorin oder dem Schulkoordinator des Ausbildungszentrums, der Schuldirektion und der SKA-Koordinatorin oder dem SKA-Koordinator der Schule abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden die schulischen Massnahmen, die der Schülerin oder dem Schüler zugutekommen, und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers sowohl auf sportlicher oder künstlerischer als auch auf schulischer Ebene während des gesamten Schuljahres genauer angegeben.

² Ergänzend zur Gesetzgebung über den Sport werden in Anhang 1 dieser Richtlinien die Voraussetzungen für den Anspruch auf die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms festgelegt.

³ Die Vereinbarung, für die beim SpA eine Vorlage erhältlich ist, kann während des Jahres angepasst werden.

⁴ Für die Mitteilung der schulischen Ergebnisse von SKA-Schülerinnen und -Schülern an Ausbildungszentren, Verbände oder Vereine braucht es das Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

Art. 8 Änderung des Status des Nachwuchssport- oder Nachwuchskunsttalents

¹ Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Ausbildungszentren, die Eltern und die Nachwuchstalente sind verpflichtet, die Schuldirektion und das SpA zu informieren, wenn sich ihre sportliche oder künstlerische Situation während des Schuljahres ändert. Die Schulleitung oder Schuldirektion prüft die Situation und ergreift, wenn nötig geeignete Massnahmen.

² Sind die schulischen Ergebnisse ungenügend oder wird die Vereinbarung aufgrund unangebrachten Verhaltens während des Schuljahres nicht eingehalten, so sucht die Schulleitung oder Schuldirektion zuerst das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, ihren oder seinen Eltern und dem Ausbildungszentrum. Zeigt diese Warnung keine Wirkung, so kann die Schulleitung oder Schuldirektion die schulischen Massnahmen während des Schuljahres aussetzen oder aufheben (Art. 93 Abs. 5 SchR).

³ Sind die schulischen Ergebnisse am Ende des Schuljahres ungenügend, so hebt die Schulleitung oder Schuldirektion die Zulassung zum SKA-Förderprogramm in der Regel endgültig auf. Im Falle einer ausserkantonalen Schülerin oder eines ausserkantonalen Schülers entscheidet der zahlungspflichtige Kanton über den Verbleib im SKA-Förderprogramm. Meldet sich die SKA-Schülerin oder der SKA-Schüler mit ungenügenden Ergebnissen für einen anderen Bildungsgang an (z. B. Handelsmittelschule oder Fachmittelschule), so entscheidet die Direktion der betreffenden Schule nach Überprüfung der Stellungnahme des SpA über ihren oder seinen Verbleib im SKA-Förderprogramm. Das SpA stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen über die Künstlerinnen und Künstler sicher.

⁴ Die Schulleitung oder Schuldirektion informiert alle Partnerinnen und Partner (SpA, Bildungszentrum, Eltern, Schülerin oder Schüler) über jegliche Änderung der SKA-Kategorie der Schülerin oder des Schülers und der gewährten schulischen Massnahmen.

3. Schulische Massnahmen

Art. 9 Kategorie „SAF“

Einem Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ können eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht für Nachwuchssportlerinnen und -sportler oder/und vom Musikunterricht für Nachwuchskünstlerinnen und –künstler;
- b) Eine partielle oder totale Dispens von anderen Unterrichtsstunden, je nach gewähltem Studiengang und Bedarf; allerdings müssen mindestens 25 Wochenlektionen besucht werden.
- c) Anpassung oder Erleichterung des Stundenplans oder gegebenenfalls Klassenwechsel für gewisse Unterrichtsstunden;
- d) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 20 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 13, 15, 16, 20 Abs. 3 und 26;
- e) Nach Bedarf pädagogische Unterstützung bei verpassten Unterrichtsstunden, gemäss einem besonderen Antragsverfahren, das in Anhang 2 festgelegt wird;
- f) Ein Schulkreis- oder Schulwechsel ;
- g) Fernunterricht (Online-Plattformen) vor allem bei intensiven Phasen (zum Beispiel Trainingslager oder Wettkämpfe).

Art. 10 Kategorie „Espoir“

¹ Einem Nachwuchstalent der Kategorie „Espoir“ kann eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht;
- b) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 10 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 13, 15, 16, 20 Abs. 3 und 26.
- c) Ein regelmässiger Weggang von mehr als 10 Minuten vor Ende einer Unterrichtsstunde ist möglich, wenn der Sportler oder Künstler den Sportunterricht besucht.
- d) Ein um höchstens 10 Minuten vorgezogener Weggang kann ohne Folgen für das Nachwuchstalent (Abs. 1 Bst. c) bewilligt werden, namentlich wegen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel, um sich zu Trainings oder Wettkämpfen zu begeben, insbesondere wenn es sich um eine Lektion für das Selbststudium handelt).

² Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der keine Schul- und/oder Verhaltenschwierigkeiten zeigt:

- a) in den Genuss einer Stundenplananpassung kommen, wenn sie oder er den Sportunterricht besucht, aber einen anderen Zeitpunkt für ihr oder sein Training braucht (z. B. Mittwochnachmittag); im Falle einer Stundenplananpassung muss die Schülerin oder der Schüler wenn möglich die verpassten Unterrichtsstunden in einer anderen Klasse besuchen.

-
- b) nach Bedarf eine Dispens für die dritte Sportunterrichtsstunde erhalten, z. B. um Unterrichtsstoff nachzuholen.

Art. 11 Schulbesuch im Kanton, aber ausserkantonale Sportausübung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die auf nationaler Ebene anerkannt und zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind und vor dem 15. Mai vor Beginn des Schuljahres eine nationale Talent Card besitzen, können nach positiver Stellungnahme des SpA von einem SAF-Status profitieren, selbst wenn sie in einem Verein oder einer Sportausbildungsstruktur ausserhalb des Kantons trainieren. In gleicher Weise kann den Nachwuchssportlerinnen und -sportlern auch ein «Espoir»-Status gewährt werden, sofern sie die vom SpA festgelegten, sportlichen Kriterien erfüllen. Allerdings müssen sie Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub sein (Art. 13 Abs. 2 Bst. a SportR).

Art. 12 Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Veranstaltungen

¹ Die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern oder anderen Veranstaltungen (z. B.: Wettbewerben, Aufführungen) erfordert eine zufriedenstellende Haltung und ebensolche schulische Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers.

² In Anhang 4 werden die vom SpA beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen für einzelne Disziplinen festgelegt.

Art. 13 Urlaub für Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler oder Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Disziplinen

¹ Grundsätzlich kommen schulische Anpassungen und/oder Dispense nur zum SKA-Förderprogramm zugelassenen Schülerinnen und Schüler zugute.

² Die von der Direktion anerkannten Sportarten sind auf der Internetseite des SpA aufgeführt.

³ Nachwuchstalente, die nicht zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder solche, die eine von der Direktion nicht anerkannte Sportart oder Kunstrichtung ausüben, können in der Regel, sofern sie von ihrem nationalen Sportverband oder vom Konservatorium (für Künstlerinnen und Künstler) offiziell selektiert worden sind, namentlich in den Genuss eines Sonderurlaubs von jährlich höchstens 5 Tagen für ein Entdeckungs- oder Testlager oder einen Spezialwettkampf gemäss Anhang 4 kommen. Der Urlaub wird von der Schulleitung oder Schuldirektion gewährt. In Ausnahmefällen informiert die Direktion der Schule das zuständige Amt (Senof, DOA, S2). Ausnahmen, insbesondere wiederkehrende Fälle werden mit dem SpA diskutiert, welches eine eventuelle Anpassung des SKA-Förderprogramms vornehmen kann.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arztzeugnisses vom Sportunterricht dispensiert sind, dürfen grundsätzlich aus sportlichen Gründen keinen Urlaub erhalten.

Art. 14 Punktuelle Nachhilfe

¹ Hat ein Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ aufgrund der bewilligten Absenzen vorübergehend schulische Schwierigkeiten, so kann es zeitlich beschränkt mit Nachhilfe- und Stützkursen unterstützt werden.

² Bei Bedarf reicht die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator der Schule oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit dem Formular, das auf der Website des SpA heruntergeladen werden kann, das Gesuch bei der Schuldirektion ein, die dazu Stellung nimmt und es dann ans SpA weiterleitet.

³ Das SpA entscheidet über die Übernahme der Kosten für die schulische Unterstützung.

⁴ Wird eine Unterstützung gewährt, so organisiert die Schule die entsprechenden Kurse.

Art. 15 Teamurlaub

¹ Für Sportteams muss die oder der technische Verantwortliche oder die oder der Verantwortliche des Ausbildungszentrums ein Gruppen-Urlaubsgesuch ans SpA richten.

² Einzelgesuche von Eltern können nicht berücksichtigt werden, ausser für ein Aufgebot einer Nationalmannschaft, das vom nationalen Sportverband überwiesen wurde (s. Art. 16).

Art. 16 Urlaubsgesuch eines Nationalverbandes

¹ Wird eine Jugendliche oder ein Jugendlicher vom Nationalverband für eine Nationalmannschaft qualifiziert, so bieten die Verbände die Athletinnen und Athleten direkt auf.

² In diesem Fall reichen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schuldirektion ein Gesuch zusammen mit einem Brief des betreffenden Nationalverbandes ein.

Art. 17 Schulzeugnis

¹ Im Semesterzeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler am SKA-Förderprogramm teilnimmt. Die Absenzen aufgrund der Ausübung des Sports oder der künstlerischen Betätigung werden nicht angegeben, wie dies bei Berufspraktika der Fall ist.

² Ist eine Schülerin oder ein Schüler vollständig von einem Fach dispensiert, so muss sie oder er auch die entsprechenden Prüfungen nicht absolvieren, und im Semesterzeugnis wird keine Note angegeben; es steht lediglich der Vermerk „dispensiert“.

³ Bei Schülerinnen und Schülern der berufsvorbereitenden Klasse am Konservatorium, die vom Musikunterricht an ihrer Schule dispensiert sind, steht im Semesterzeugnis die Note des Konservatoriums.

4. Besondere Bestimmungen für die verschiedenen Ausbildungsstufen

Art. 18 Primarschule

¹ Nachwuchstalente der Primarstufe können ausnahmsweise und nach Stellungnahme des SpA die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms zugutekommen.

² Grundsätzlich werden nur Kunstdisziplinen, Tanz und Eiskunstlauf berücksichtigt.

³ Sämtliche Urlaubsgesuche für die Ausübung einer Sportart oder einer Kunstrichtung müssen dem SpA oder dem Konservatorium zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das SpA stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen betreffend die Künstlerinnen und Künstlern sicher.

Art. 19 Orientierungsschule

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Um die Trainingszeit zu optimieren und die Fahrtzeiten zu vermindern, kann dem Nachwuchstalent auf ausdrückliches Gesuch bei der Anmeldung für das SKA-Förderprogramm gestattet werden, eine andere Schule, die näher bei seinem Trainingsort liegt, zu besuchen (Art. 9 Bst. f).

² Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und -Schüler sind das Schulinspektorat (Art. 6 Abs. 3) und die Direktorenkonferenz der Freiburger Orientierungsschulen (CDCO/SDK) zuständig.

Art. 20 b) Dispens von schulischen Aktivitäten

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms müssen an sämtlichen Aktivitäten der Schule teilnehmen (Art. 33 SchR), ausser wenn sie gemäss den Artikeln 9 oder 10 dispensiert sind, ihr Stundenplan angepasst wurde oder aufgrund einer begründeten Anfrage.

² Grundsätzlich sind Dispense zur Verhinderung von Verletzungen nicht gestattet.

³ Bei einem speziellen Wettkampf oder einer besonderen Aktivität (thematische Tage, Sporttage, Klassenausflüge, Exkursionen usw.) kann die Schuldirektion einen Wechsel der Beschäftigung, eine Mithilfe bei der Organisation, den Besuch einer anderen Klasse oder einen Urlaub bewilligen. In letzterem Fall wird der Urlaub für die Berechnung des Höchstwerts gemäss Artikel 9 und 10 mitgerechnet.

Art. 21 Mittelschulen (S2)

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und Schüler ist die CODESS zuständig (Art. 6 Abs. 3).

² Die CODESS kann, um der Schülerin oder dem Schüler die Zeitplanung zu erleichtern, einen Wechsel des Schulorts genehmigen.

Art. 22 b) Prüfungen, Stundenpläne und Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms sind in die bestehenden Klassen integriert.

² Während sehr intensiver sportlicher oder künstlerischer Aktivität (Trainingslager, Wettkämpfe usw.), kann der Schüler/die Schülerin den Vorsteher anfragen eine Prüfung zu verschieben. Das Prinzip der gleichen Anzahl an Prüfungen bleibt bestehen.

³ Die Stundenpläne werden gemäss den Möglichkeiten der Schule so festgelegt, dass möglichst wenig Trainingszeit auf die Schulzeit fällt. Die Schule platziert die Schülerin oder den Schüler in die bestmögliche Klasse, um ein optimales Zeitmanagement zu erreichen.

⁴ Von den Verbänden und Klubs wird gefordert, dass sie die Trainingspläne möglichst auf die Stundenpläne der Schule ausrichten und an diese anpassen.

⁵ Die Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer wird für die SKA-Schülerinnen und -Schüler normalerweise nicht eingeschränkt. Es ist aber möglich, dass im gegenseitigen Einvernehmen ein geeigneteres Fach gewählt wird.

Art. 23 c) Fernunterricht

Insbesondere bei intensiven Phasen wie Trainingslagern, Wettkämpfen usw. können die SKA-Schülerinnen und Schüler die Kurse nachholen. Dies kann durch Fernunterricht (Online-Platformen) erreicht werden. Die Verantwortung für das Lernen liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

Art. 24 d) Besondere Unterrichtsdispensen

¹ Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht auf Gesuch hin, kann Schülerinnen und Schülern des SKA-Förderprogramms gewährt werden. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler (Musik) können vom Musikunterricht und allenfalls vom Sportunterricht dispensiert werden.

² Die SKA-Schülerinnen und Schüler können von weiteren Fächern dispensiert werden, welche nicht explizit im Reglement für die Anerkennung der Abschlüsse verlangt werden.

³ Auf Anfrage der Schülerin/des Schülers, kann eine zusätzliche Dispens pro Schuljahr gewährt werden, wo keine Abschlussprüfung stattfindet. In besonderen Fällen kann ein zusätzliches Fach dispensiert werden.

⁴ Die Nachwuchstalente haben auch die Möglichkeit, das Jahresprogramm zu überspringen, wenn sie 12 Punkte im Sinne des Prinzips der doppelten Kompensation erreichen und ihr Durchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 5 beträgt.

⁵ Die Gesuche für Unterrichtsdispense werden von der SKA-Koordinatorin oder vom SKA-Koordinator der Schuldirektion unterbreitet, die darüber entscheidet.

Art. 25 e) Weitere Unterstützungsmassnahmen

¹ Bei besonderen Umständen kann der Besuch eines Kurses durch zwei persönliche Arbeiten kompensiert werden. Die Schuldirektion kann darüber entscheiden. Der Arbeitsaufwand ist in Zusammenhang mit der Dotierung des jeweiligen Faches im Stundenplan zu definieren. Nach Absprache mit dem zuständigen Vorsteher definiert die Lehrperson das Mandat, begleitet die Schülerinnen und Schüler und evaluiert die Arbeit. Die Lehrperson wird pro zusätzliche Arbeit mit einem Betrag von 150 CHF entlohnt (analog zur Entlohnung der selbstständigen Arbeit an der Fachmittelschule [FMS]).

² Das Schulprogramm eines Jahres kann mehrmals auf zwei Jahre verteilt werden.

Art. 26 f) Dispens von Schulaktivitäten

Die SAF-Schülerinnen und Schüler können ein Urlaubsgesuch für Schulaktivitäten (thematische Tage, Sporttage, Klassenausflüge, Exkursionen usw.) einreichen.

5. Schlussbestimmung

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 25. April 2017 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms «Sport-Kunst-Ausbildung» werden aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

ANHANG 1: Voraussetzungen für die Teilnahme am SKA-Förderprogramm

A. Nachwuchssportlerinnen und -sportler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm (Art. 13 Abs. 2 SportR):

- a) Sie sind Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Club und haben eine Lizenz bei einem nationalen Verband in einer Sportart, die von Swiss Olympic und dem Kanton Freiburg anerkannt wird (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- b) Sie gehören einem regionalen oder nationalen Kader und/oder einer Elitemannschaft in der Schweiz an, respektive nehmen an regionalen, nationalen oder internationalen Wettkämpfen teil.
- c) Sie erreichen das erforderliche sportliche Leistungsniveau nach den vom Amt festgelegten Kriterien (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- d) Sie üben den Sport während mindestens 10 Stunden pro Woche aus.
- e) Sie weisen genügende Schulresultate auf.
- f) Sie werden nachweislich medizinisch betreut.

B. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm:

Sie entsprechen den allgemeinen Kriterien und denjenigen der Kunstrichtung, die vom Konservatorium festgelegt werden (berufsvorbereitende Klasse).

C. Voraussetzungen für Gewährung der schulischen SKA-Massnahmen (Vereinbarung mit der Schule):

- a) Sie leisten eine zufriedenstellende schulische und sportliche/künstlerische Arbeit.
- b) Sie engagieren sich in der Schule, in der Schularbeit wie auch in ihrer Disziplin regelmässig und motiviert.
- c) Sie achten auf einen Lebenswandel und ein Benehmen, das mit ihrem Status als Nachwuchstalent vereinbar ist
- d) Sie unterziehen sich regelmässig medizinischen Untersuchungen.
- e) Sie melden jede sportliche oder künstlerische Statusänderung unverzüglich.

D. Einreichefrist für das Gesuch (Art. 14 Abs. 1 SportR):

Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen den SKA-Fragebogen ausfüllen und das vollständige Dossier (mit Beilagen) **bis 15. Februar** (für das folgende Schuljahr) der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter des SpA zustellen.

ANHANG 2: Punktuelle schulische Unterstützung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler können bei erwiesenem Bedarf schulische Unterstützung beantragen.

Zu diesem Zweck ist ein exaktes Einhalten der folgenden Vorgehensweise wichtig:

- a) Die Eltern, die oder der Jugendliche oder die Lehrperson erkennen schulische Schwierigkeiten, die durch die bewilligten Unterrichtsabsenzen verursacht wurden.
- b) Sie informieren die Lehrperson und/oder die SKA-Koordinatorin oder den SKA-Koordinator der Schule über die Schwierigkeiten **und** über die Teilnahme am SKA-Förderprogramm.
- c) Die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator oder die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung oder Schuldirektion, wobei sie die Notwendigkeit, die Häufigkeit und die Dauer der Nachhilfestunden präzisiert.
- d) Die Schulleitung oder Schuldirektion entscheidet über die Berechtigung der Anfrage und die zu treffenden Massnahmen.
- e) Die Schulleitung oder Schuldirektion leitet diese Informationen an das Amt für Sport weiter. Dieses erteilt seine Zustimmung zur Übernahme der Kosten der schulischen Unterstützung per Mail. Diesem liegt das offizielle Abrechnungsformular bei.
- f) Die Schule organisiert die Nachhilfestunden.
- g) Die Schulleitung oder Schuldirektion sendet dem Amt für Sport eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anhand des Abrechnungsformulars per Post an die Adresse des Amts für Sport oder per Mail an sspo_saf@fr.ch.
- h) Das Amt für Sport leitet die Abrechnung an das Amt für Ressourcen der EKSD weiter.

Diese Unterstützung wird von der EKSD übernommen; es handelt sich dabei um eine **ausserordentliche** Leistung, die mit der Teilnahme am SKA-Förderprogramm verbunden ist.

ANHANG 3: Terminplan SAF (Planung für das Verfahren auf S1- und S2-Stufe)

September – Oktober:

Der Schulkoordinator informiert die aktuellen und zukünftigen Talentsportler und –künstler über:
> die Informationssitzung mit den Eltern/gesetzliche Vertreter;
> das Verfahren für die Aufnahme in das SAF-Programm.

Das Inspektorat übermittelt die Informationen an die Lehrpersonen der 8H.

November :

Das SpA organisiert in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der S1 und einem Vertreter der S2 eine Informationsveranstaltung für die Eltern. Die Anwesenheit der Verantwortlichen der Sportzentren ist obligatorisch.

15. Februar :

Eingabefrist der Gesuche für das SAF-Programm (SAF/Espoirs). Der SAF-Fragebogen muss vollständig unter www.sportfr.ch Sport-Kunst-Ausbildung (SAF) ausgefüllt werden.

15. April :

Abgabe der SAF/Espoirs-Liste an die Schulen durch das SpA (Via Vertreter des SDK, CDCO, CODESS).

Bis zum 30. April:

Gegebenenfalls, Zuteilung der Schulen durch die Vertreter des SDK, CDCO,CODESS.

Zwischen dem 30. April und dem 15. Mai:

Der Entscheid wird den Eltern der Gesuchsteller/in durch die Schuldirektion per Email, mit Kopie an das SpA, übermittelt.

15. Mai:

Mitteilung der Schuldirektionen an das SpA:
> Möglichkeit eines Schulkreiswechsels : Ja/Nein;
> Bestätigung des sportlichen Status : SAF/Espoirs / Talentkünstler/innen : Ja/Nein.

Vor dem 15. August:

Die Verträge werden durch die Schuldirektion an die Eltern der Sportler/innen oder Künstler/innen verschickt. Diese Verträge vermerken die verschiedenen Massnahmen; Stundenplanentlastungen, bewilligte Urlaube, Teil- oder Totaldispensen usw.

Schulanfang:

> Bekanntgabe an das SpA der Schulkoordinatoren/innen durch die Vertreter der CDCO/SDK/CODESS;
> Bekanntgabe der Verantwortlichen der Ausbildungszentren durch das SpA an die Vertreter der CDCO/SDK/CODESS.

ANHANG 4: Sonderbedingungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und sportlichen Veranstaltungen

Ski:

- > Finale des Grand Prix Migros: die Teilnahme an diesem nationalen Wettkampf kann nur mittels Selektion während der laufenden Saison erfolgen (offizielle Auswahl von Swiss Ski).
- > Trainingslager Ski Romand oder Schnee Sport Mittelland (SSM): Teilnahme von maximal 10 Tagen im Jahr und nur bei offiziellem Aufgebot durch Ski Romand oder SSM.

Eislauf / Schwimmen:

Die nationalen Wettkämpfe finden oft bereits am Freitag statt: eine Absenz für Freitag kann nur bewilligt werden, wenn ein Aufgebot des Sportverbands zum Wettkampf und das offizielle Programm vorgewiesen werden.

Multisport:

Der „Talent Treff Tenero“ (3T) ist eine einwöchige Veranstaltung von Swiss Olympic für die Talente verschiedener nationaler Vereine. Ein Urlaub wird auf Vorweisen eines Aufgebots des Sportvereins bewilligt (auch auf der Primarstufe).

Motorsportarten:

Es handelt sich um nicht anerkannte Sportarten, für die **maximal 5 Tage im Jahr** für Wettkämpfe im Ausland gewährt werden können (offizielles Aufgebot).

Turniere:

Für Turniere, bei denen die Mannschaften nicht offiziell vom Sportverband zusammengestellt wurden, werden keine über die in Artikel 13 dieser Richtlinien herausgehende Urlaube gewährt. Falls nötig können die Ämter des obligatorischen Unterrichts (DOA und SEnOF) koordiniert die Anzahl der Urlaubstage gemäss Artikel 13 einmal pro Schuljahr ausnahmsweise für Turniere wie Pee-Wee in Kanada oder Eurochem in Russland erhöhen.

